

Statuten Jugend und Pfadi Neudorf

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Jugend und Pfadi Neudorf" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

2 Sitz des Vereins ist Neudorf.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein bezweckt die Förderung der Jugendkultur in Neudorf und Region.

2 Insbesondere bezweckt der Verein die Betreuung, Förderung und Unterstützung des in Neudorf geplanten Jugendtreff und Pfadiheimes.

Art. 3 Mittel

1 Die Mittel des Vereins werden insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Gemeindebeiträge, Beiträge aus dritter Hand, Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen aufgebracht.

Art. 4 Organisation

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Betriebskommission
- d) die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

1 Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Rechnungsperiode stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand angesetzt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

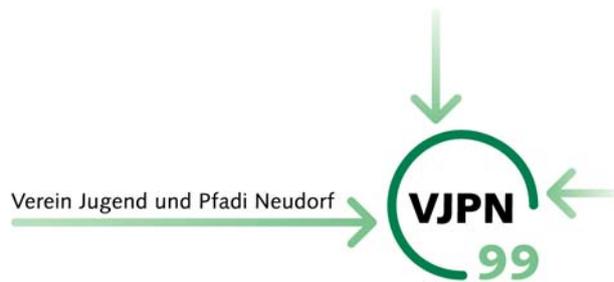
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution.

3 Der Vorstand lädt alle Mitglieder spätestens 14 Tage im voraus schriftlich ein.

4 Die Mitglieder können Anträge an die Generalversammlung stellen, diese sind dem Vorstand fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

5 Die Generalversammlung oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung beschliessen. Der Vorstand beruft überdies eine ausserordentliche Generalversammlung ein, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

6 Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wurde. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Familien-Mitgliedschaft ist nur 1 Person zur Stimmabgabe berechtigt. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.



B Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern. In der Regel sollen im Vorstand vertreten sein;

- 1 Mitglied des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Person;
 - 1 Vertreter der Betriebskommission
 - 1 Vertreter der Pfadfinderabteilung St. Theodul Neudorf
- Er konstituiert sich selbst, wobei er das Vizepräsidium, die Kassenführung und die Protokollführung bestimmt.
- 2 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, wobei die Wiederwahl möglich ist.

3 Der Vorstand führt den Verein und trifft alle ihm zur Erfüllung des Vereinszweckes geeignet oder erforderlich scheinenden Massnahmen. Er trifft sich in regelmässigen Abständen, so oft es die Geschäfte erfordern.

C Betriebskommission

1 Die Betriebskommission besteht aus mind. 3 Personen und wird vom Vorstand gewählt. Sie organisiert, kontrolliert und überwacht den Betrieb des Jugendtreffs und Pfadiheimes. Sie wird auf 2 Jahre gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist .

2 Die Betriebskommission kann für die Detailarbeit einen Verwalter einsetzen.

D Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht Mitglieder sein müssen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Wiederwahl möglich ist.

Art. 5 Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

2 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf die Generalversammlung hin.

4 Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinen Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Nach erfolgloser Mahnung des Mitgliederbeitrages kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

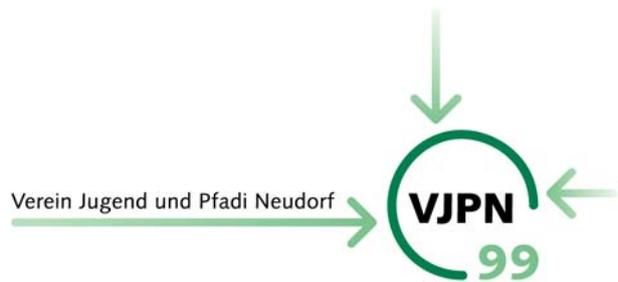
Art. 6 Haftung

1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung mit den Stimmen von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

2 Die noch vorhandenen Mittel gehen an die Gemeinde, welche mit den Mitteln einen dem bisherigen Verein nahestehenden und ähnlichen Zweck verfolgt.



Art. 8 Schlussbestimmungen

- 1 Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 ZGB zur Anwendung.
- 2 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 12.10.1998 genehmigt.
- 3 Sie treten am 12.10.1998 in Kraft.

6025 Neudorf, den 12.10.1998

Der Gründungspräsident: Josef Blättler

Der Vereinspräsident: Benedikt Nyffeler

Der Protokollführer bei der Gründung: Erwin Rogger

Der Vereinsaktuar: Hans-Peter Arnold